

Betreff:

Straßenreinigungssatzung, 2. Stufe (LINKE)

Antragstext:

Die vom Magistrat vorgelegte Straßenreinigungssatzung, 2. Stufe wird abgelehnt und deshalb zurückgewiesen.

Der Ortsbeirat Biebrich sieht in dem jetzt vom Ordnungsdezernenten vorgelegten und vom Magistrat zwecks Beteiligung der Ortsbeiräte zur Kenntnis gegebenen Entwurf für die 2. Stufe der Straßenreinigungssatzung den von der Bürgerschaft vorgetragene und vom Ortsbeirat Biebrich geteilten Bedenken nicht ausreichend Rechnung getragen.

Der Ortsbeirat lehnt daher den vorgelegten Entwurf der Straßenreinigungssatzung mit folgenden Begründungen und Forderungen ab:

- Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten ein Moratorium mit Rückkehr zur Satzung 2015 zu beschließen, um damit mehr Zeit zur Entwicklung einer neuen Satzung zu schaffen und damit diese unter Nutzung des Instrumentariums der Bürgerbeteiligung den berechtigten Forderungen der betroffenen Rechnung tragen kann. Dies gilt auch, wenn dadurch zur Abdeckung von Fehlbeträgen zwischenzeitlich eine allgemeine Gebührenerhöhung gegenüber dem Stand 2015 notwendig werden sollte (in Rede standen bisher bis zu 18,8 %).

Für die neue Satzung sind dann folgende Argumente zu berücksichtigen:

- Den Möglichkeiten zur Gebührenbegrenzung z. B. durch ein Beibehalten der Gehwegreinigung in Bürgerhand ist nicht ausreichend Rechnung getragen.
- Dazu ist auch zu prüfen, ob ein gerechteres Gebührensystem infrage kommt (z. B. Grundsteuermodell NRW, neue Höhe und andere Verteilung der Allgemeinkosten, Tiefenbegrenzung bei Berücksichtigung von Grundstücksflächen, Vermeidung von Doppelbelastung bei Eckgrundstücken).
- Für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen ist zu prüfen, ob Ausnahmen von der Einstufung mit dem Ziel einer Gebührensenkung möglich sind.
- Zur Reinigung der öffentlichen Plätze: Plätze von öffentlichem Interesse, vor allem die sich im Eigentum des Tiefbau- und Vermessungsamtes befinden, sollen mindestens 1x pro Woche gereinigt werden.
- Für die Reinigung der Bushaltestellen wird gefordert: Keine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Haltestellen. Der Träger des ÖPNV wird verpflichtet im öffentlichen Interesse die Reinigung aller Haltestellenflächen zu übernehmen. Keine Abwälzung dieser Reinigung auf die Anlieger.
- Die Einführung von neuen Zwischenstufen der Reinigungsstufe A ist nicht geeignet, die Grundprobleme (siehe vorgenannte Beispiele) zu lösen. Die neue Vorlage beseitigt nicht die Systemfehler der Stufe 1, sondern korrigiert allenfalls kosmetisch. Damit ist auch die neue Vorlage keinesfalls bürgerfreundlich. Sie ist im Gegenteil ein Beitrag zur Erhöhung von Bürgerverdrossenheit, was die weitere Abkehr von demokratischen Grundwerten fördert, ohne dauerhafte Lösungen der eigentlichen Probleme zu bringen.
- Für die Einführung und Anwendung des Pariser Modells wird auf den Beschluss zur Vorlage Nr. 16-V-07-0002 der Sitzung des Ortsbeirates Biebrich vom 19.04.2016 verwiesen.

Antrag Nr. 16-O-07-0039
Die Linke

Wiesbaden, 28.06.2016